

Satzung

der Samtgemeinde Hankensbüttel

für die Durchführung von Bürgerentscheiden

Aufgrund des § 6 Abs. 1 Satz 1 NGO in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Hankensbüttel am 02. Februar 2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Samtgemeinde Hankensbüttel.

§ 2

Zuständigkeiten

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister (SGB) leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich. Verfahren wird nach den Vorschriften der Gemeindeordnung bzw. Kommunalwahlgesetz und Kommunalwahlordnung.
- (2) Der SGB bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der SGB bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft diese aus den Abstimmungsberechtigten. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des SGB auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
- (3) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit ist jeder Abstimmungsberechtigte, ausgenommen die Vertreter des Bürgerbegehrens verpflichtet. Ein Erfrischungsgeld wird in Höhe von 5,00 Euro gewährt.

§ 3

Stimmbezirke

Der Samtgemeindeausschuss teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein.

§ 4 Abstimmungsberechtigung

Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit 3 Monaten im Samtgemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.

§ 5 Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (2) Der Bürger kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist. Ein Abstimmungsberechtigter, der nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, kann auf mündlichen Antrag im Stimmlokal und nach telefonischer Bestätigung durch die Samtgemeindeverwaltung nachgetragen werden.

§ 6 Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

Eine besondere Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten erfolgt nicht.

§ 7 Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Tag statt. Das Datum und Uhrzeit wird vom Samtgemeindeausschuss (SGA) bestimmt.
- (2) Unverzüglich nach der Bestimmung des Datums des Bürgerentscheids macht der SGB das Datum des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekannt.

Die Bekanntmachung kann eine Erläuterung des SGB enthalten, die kurz und sachlich sowohl die Begründung der Antragsteller als auch die von dem zuständigen Gemeindeorgan vertretene Auffassung über den Gegenstand des Bürgerentscheids enthalten soll.

- (3) Spätestens am vierten Tage vor dem Bürgerentscheid macht der SGB unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Absatz 2 den Tag des Bürgerentscheids, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Stimmbezirke und die Stimmräume bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
 1. die Einteilung des Abstimmgebietes in Stimmbezirke und die Aufzählung der Stimmräume,

2. einen Hinweis, dass der Bürger nur in dem Stimmbezirk abstimmen kann, in dessen Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist,
 3. den Hinweis, dass Stimmzettel verwendet werden, die amtlich hergestellt sind und im Stimmraum bereit gehalten werden,
 4. den Hinweis, dass ein gültiger Ausweis mitzubringen ist, damit sich der Abstimmende bei Verlangen über seine Person ausweisen kann,
 5. den Hinweis, dass der Abstimmende nur eine Stimme hat, die durch Kennzeichen oder auf andere Weise eindeutig auf einem Stimmzettel kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll.
- (4) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Absatz 3 ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Stimmraum befindet, anzubringen. Bei der Verwendung von Stimmzetteln ist dem Abdruck ein Stimmzettel beizufügen.

§ 8 Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 9 Stimmabgabe

- (1) Der Abstimmende hat eine Stimme. Er gibt seine Stimme geheim und persönlich ab. Eine Abstimmung per Briefwahl findet nicht statt.
- (2) Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf seinen Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwort sie gelten soll.
- (3) Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist und aus diesem Grund das elektronische Wahlverfahren nicht selbstständig durchführen oder den Stimmzettel nicht selbst kennzeichnen kann, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen.

§ 10 Stimmzählung

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Stimmzettel festzustellen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und die auf jede Antwort entfallenden Stimmen ermittelt.

§ 11 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn bei der Verwendung von Stimmzetteln diese

1. nicht amtlich hergestellt sind,
2. keine Kennzeichnung enthalten,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

§ 12 Feststellung des Ergebnisses, Abstimmungsausschuss

- (1) Der Abstimmungsausschuss besteht aus dem für die jeweils letzte Kommunalwahl gebildeten Wahlausschuss. Er stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids für das gesamte Abstimmungsgebiet fest.
- (2) Der SGB macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt und informiert den SGR.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Hankensbüttel, den 02.02.2004

Klaus Drögemüller
Samtgemeindebürgermeister